

Kommunaler Beirat
für die Belange von Menschen mit Behinderung
der Kreisstadt Hofheim am Taunus

Aktionsplan

**zur Umsetzung der Zielsetzungen
der
UN-Behindertenrechtskonvention
in der Kreisstadt Hofheim
am Taunus**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Einleitung	3
1.1 Die bisherige Entwicklung und gegenwärtige Situation in der Kreisstadt Hofheim am Taunus	3
1.2 Grundsätzliches zum kommunalen Aktionsplan	4
1.3 Grundsätzliches zu den Zielen und Aufgaben	5
2. Handlungs- und Politikfelder	6
2.1 Erziehung und Bildung	6
2.1.1 Relevante Rechtsgrundlagen in der UN-BRK	6
2.1.2 Zukünftige Ziele und praktische Umsetzung	9
2.2 Arbeit und Beschäftigung	11
2.2.1 Relevante Rechtsgrundlagen in der UN-BRK	11
2.2.2 Zukünftige Ziele und praktische Umsetzung	13
2.3 Wohnen	15
2.3.1 Relevante Rechtsgrundlagen in der UN-BRK	15
2.3.2 Zukünftige Ziele und praktische Umsetzung	17
2.4 Kultur, Freizeit und Sport	18
2.4.1 Relevante Rechtsgrundlagen in der UN-BRK	18
2.4.2 Zukünftige Ziele und praktische Umsetzung	20
2.5 Gesundheit und Pflege	25
2.5.1 Relevante Rechtsgrundlagen in der UN-BRK	25
2.5.2 Zukünftige Ziele und praktische Umsetzung	26
2.6 Mobilität und Barrierefreiheit	28
2.6.1 Relevante Rechtsgrundlagen in der UN-BRK	28
2.6.2 Zukünftige Ziele und praktische Umsetzung	30

	Seite
2.7 Barrierefreie Information und Kommunikation	35
2.7.1 Relevante Rechtsgrundlagen in der UN-BRK	35
2.7.2 Zukünftige Ziele und praktische Umsetzung	37
2.8 Frauen mit Behinderung	39
2.8.1 Relevante Rechtsgrundlagen in der UN-BRK	39
2.8.2 Zukünftige Ziele und praktische Umsetzung	39
2.9 Bewusstseinsbildung	42
2.9.1 Relevante Rechtsgrundlagen in der UN-BRK	42
2.9.2 Zukünftige Ziele und praktische Umsetzung	43
3. Die Umsetzung des Aktionsplanes	45
4. Schlussbestimmung	46

Anlagen

1. Einleitung

1.1 Die bisherige Entwicklung und gegenwärtige Situation in der Kreisstadt Hofheim am Taunus

Bereits mehrere Jahre vor Entstehung der UN-Behindertenrechtskonvention (im folgenden UN-BRK genannt), die durch den entsprechenden Ratifizierungsakt seit dem 26. März 2009 für Bund, Länder und Kommunen der Bundesrepublik Deutschland verbindliches Recht darstellt, war es ein Anliegen der Kreisstadt Hofheim am Taunus, durch Schaffung von mehr Barrierefreiheit im öffentlichen Verkehrsraum und in öffentlichen Einrichtungen die Lebensqualität und damit auch die soziale Teilhabe von Menschen mit Behinderung innerhalb der Stadt Hofheim zu verbessern. Nicht zuletzt dafür wurde im Jahr 2004 bei der Stadt Hofheim ein Kommunalen Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderung sowie das Ehrenamt eines Kommunalen Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung geschaffen. Mit den Anregungen und Aktivitäten des Kommunalen Beirats für die Belange von Menschen mit Behinderung, dessen Mitglieder sich als „Experten in eigener Sache“ verstehen, wurde in den zurückliegenden sieben Jahren in den Bemühungen um die Schaffung von mehr Barrierefreiheit im Hofheimer Lebensraum bereits viel auf den Weg gebracht und realisiert. Als Beispiele dafür seien hier die barrierefreie Gestaltung des Dorfmittelpunktplatzes in Diedenbergen, der jetzt anstehende barrierefreie Umbau des Südausgangs des Hofheimer Bahnhofs, der barrierefreie Umbau des Lorsbacher Bahnhofs, die zahlreichen Bordsteinabsenkungen an Fußgängerüberwegen sowie die Installierung von Blindenleitsystemen und Ampelanlagen mit akustischen Signalen genannt. Auch das Kellereigebäude sowie die Bürgerhäuser und Vereinseinrichtungen in Marxheim, Wildsachsen und Wallau wurden barrierefrei nach den neuesten DIN-Vorschriften und technologischen Möglichkeiten ausgestaltet, nicht zu vergessen die barrierefreie Ausgestaltung des neuen Chinon-Centers und den Bau neuer Behindertentoiletten auf neuestem technologischen Stand.

Wirft man einen Blick auf die Zielsetzungen und Inhalte der nunmehr rechtlich verbindlichen UN-BRK, so ist mit den bisherigen Aktivitäten im wesentlichen

mit der Schaffung von mehr Barrierefreiheit im öffentlichen Lebensraum **nur ein - wenn auch wichtiges - Ziel** in Angriff genommen worden. Der Menschenrechtskatalog der UN-BRK stellt aber noch viele weitere Anforderungen an die Kommunen, so dass zu ihrer Umsetzung eine langfristige und differenzierte Planung in Gestalt eines kommunalen Aktionsplans unverzichtbar notwendig ist.

1.2 Grundsätzliches zum kommunalen Aktionsplan

Die Verpflichtung, die UN-BRK in der Bundesrepublik Deutschland umzusetzen, besteht auf allen Ebenen unseres Staates, somit auch im kommunalen Bereich. Nach Artikel 4 Absatz 5 gelten nämlich die Bestimmungen des Übereinkommens ohne Einschränkung oder Ausnahme für alle Teile eines Bundesstaates. Der Umsetzung der UN-BRK dienen Aktionspläne. Solche Aktionspläne werden derzeit für die BRD und in den einzelnen Bundesländern erarbeitet. Sie sind auch auf kommunaler Ebene, also in den Gemeinden und Landkreisen oder anderen Gebietskörperschaften erforderlich, um die Ziele der UN-BRK unter Beteiligung der Behindertenorganisationen zu verwirklichen. Das ist auch Auffassung der Bundesregierung in ihrem Entwurf eines nationalen Aktionsplanes zur Umsetzung der UN-BRK.

Ein solcher Aktionsplan auf kommunaler Ebene sollte enthalten:

- Zielsetzung der UN-BRK,
- Festlegung der Handlungsfelder im kommunalen Bereich,
- Bestandsaufnahme der gegenwärtigen Situation (vgl. 1.1),
- Zielsetzung auf kommunaler Ebene,
- Maßnahmen, Aufgabenverteilung und Fristsetzungen,
- Sicherstellung der Überprüfung der Umsetzung und der Fortschreibung des Aktionsplanes.

Die Handlungsfelder im kommunalen Bereich können, abhängig von der örtlichen Situation, sehr unterschiedlich sein. Gemäß der offiziellen Empfehlung, kommunale Beiräte für die Belange von Menschen mit Behinderung an der Entwicklung der Umsetzung eines Aktionsplanes zu

beteiligen, stellt sich in Hofheim der Kommunale Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderung als eigentlicher Initiator des vorgelegten Aktionsplans dar, der vom Vorsitzenden des Beirates, Prof. Dr. Kurt Jacobs, erarbeitet und vom Beirat einstimmig verabschiedet wurde. Der Kommunale Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderung sieht es als seine Aufgabe an, den Umsetzungsprozess des vorgelegten Aktionsplans zu begleiten, zu steuern und zu überwachen.

1.3 Grundsätzliches zu den Zielen und Aufgaben

Mit der UN-BRK wird die Politik für behinderte Menschen auf internationaler Ebene neu ausgerichtet. Die Konvention versteht Behinderung nicht länger als ein medizinisch diagnostiziertes Defizit oder als einen Defekt physischer, psychischer oder sinnesmäßiger Art, sondern vielmehr als Wechselwirkung zwischen den Beeinträchtigungen behinderter Menschen und den verschiedenen Barrieren in der Gesellschaft.

Zu den allgemeinen Verpflichtungen der UN-BRK gehört, dass die Menschenrechte und Grundfreiheiten allen Menschen mit Behinderung gewährleistet werden. Die UN-BRK betont den Grundgedanken der vollen und wirksamen gesellschaftlichen Teilhabe und Einbeziehung. Die gesellschaftlichen Strukturen sollen so gestaltet und verändert werden, dass sie der realen Vielfalt unterschiedlicher Lebenssituationen, gerade auch von Menschen mit Behinderungen, besser gerecht werden. Auch auf der individuellen Ebene überwindet die UN-BRK den defizitorientierten Blick auf Menschen mit Behinderung. Auch hier entwickelt sie einen vielfaltorientierten Ansatz, d.h. Behinderung wird als normaler Bestandteil menschlichen Lebens und als Quelle kultureller Bereicherung verstanden.

Die Kreisstadt Hofheim am Taunus hat sich zum Ziel gesetzt, die UN-BRK umzusetzen. Im Bewusstsein, dass nicht alle Vorgaben der UN-BRK sofort realisiert werden können, soll dieser Aktionsplan helfen, die Ziele der UN-BRK schrittweise zu erreichen. Für jeden Lebensbereich führt dieser Aktionsplan die passenden Artikel der UN-BRK auf, stellt eine Vision, Ziele und mögliche Maßnahmen vor. Die möglichen Maßnahmen werden, soweit vorhanden, durch Praxisbeispiele erläutert. Dabei handelt es sich keineswegs um einen Verpflichtungskatalog, sondern um einen offenen Vorschlagskatalog möglicher

Maßnahmen wie sie den Zielsetzungen der UN-BRK entsprechen. D.h. im Prozess der weiteren kommunal- und behindertenpolitischen Entwicklung kann dieser offene Vorschlagskatalog möglicher Maßnahmen jederzeit weiterentwickelt, also erweitert oder verändert werden.

Die Kreisstadt Hofheim am Taunus plant die aktive Beteiligung der gesellschaftsrelevanten Institutionen, Gruppen und Vereinigungen wie der Kirchen, der Unternehmerverbände, der Gewerkschaften, der Medien, der Verbände von Menschen mit Behinderung und weiterer Partnerinnen und Partner. Aber auch jeder einzelne Bürger mit oder ohne Behinderung ist aufgefordert, den vorgelegten Aktionsplan mit Leben zu erfüllen.

2. Handlungs- und Politikfelder

Die Kreisstadt Hofheim am Taunus hat die Grundsätze und Leitlinien in die einzelnen Handlungsfelder transferiert und den jeweiligen Politikbereichen zugeordnet. Dabei wird zunächst die Bedeutung der relevanten Grundsätze der UN-BRK für das jeweilige Politikfeld skizziert. Anschließend werden darauf bezogene Visionen formuliert und in konkrete kurz- bis mittelfristige Ziele übertragen. Daraus werden einzelne Maßnahmen abgeleitet und Zuständigkeiten sowie zeitliche Abläufe für die Umsetzung dieser Maßnahmen definiert. Die jeweiligen Ämter bzw. Abteilungen sind dafür zuständig, die Maßnahmen unter Einbeziehung der nachgeordneten Bereiche ihrer Kooperationspartner umzusetzen.

2.1 Erziehung und Bildung

2.1.1 Relevante Rechtsgrundlagen in der UN-BRK

Artikel 7

Kinder mit Behinderungen

(1) Die Vertragsstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen können.

- (2) Bei allen Maßnahmen, die Kinder mit Behinderungen betreffen, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.
- (3) Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen das Recht haben, ihre Meinung in allen sie berührenden Angelegenheiten gleichberechtigt mit anderen Kindern frei zu äußern, wobei ihre Meinung angemessen und entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife berücksichtigt wird, und behinderungsgerechte sowie altersgemäße Hilfe zu erhalten, damit sie dieses Recht verwirklichen können.

Artikel 24

Bildung

- (1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein integratives Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen mit dem Ziel,
- a) die menschlichen Möglichkeiten sowie das Bewusstsein der Würde und das Selbstwertgefühl des Menschen voll zur Entfaltung zu bringen und die Achtung vor den Menschenrechten, den Grundfreiheiten und der menschlichen Vielfalt zu stärken;
 - b) Menschen mit Behinderungen ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen und ihre Kreativität sowie ihre geistigen und körperlichen Fähigkeiten voll zur Entfaltung bringen zu lassen;
 - c) Menschen mit Behinderungen zur wirklichen Teilhabe an einer freien Gesellschaft zu befähigen.
- (2) Bei der Verwirklichung dieses Rechts stellen die Vertragsstaaten sicher, dass
- a) Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden und dass Kinder mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulunterricht oder vom Besuch weiterführender Schulen ausgeschlossen werden;
 - b) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, Zugang zu einem integrativen,

- hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen haben;
- c) angemessene Vorkehrungen für die Bedürfnisse des Einzelnen getroffen werden;
 - d) Menschen mit Behinderungen innerhalb des allgemeinen Bildungssystems die notwendige Unterstützung geleistet wird, um ihre erfolgreiche Bildung zu erleichtern;
 - e) in Übereinstimmung mit dem Ziel der vollständigen Integration wirksame individuell angepasste Unterstützungsmaßnahmen in einem Umfeld, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet, angeboten werden.
- (3) Die Vertragsstaaten ermöglichen Menschen mit Behinderungen, lebenspraktische Fertigkeiten und soziale Kompetenzen zu erwerben, um ihre volle und gleichberechtigte Teilhabe an der Bildung und als Mitglieder der Gemeinschaft zu erleichtern. Zu diesem Zweck ergreifen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen; unter anderem
- a) erleichtern sie das Erlernen von Brailleschrift, alternativer Schrift, ergänzenden und alternativen Formen, Mitteln und Formaten der Kommunikation, den Erwerb von Orientierungs- und Mobilitätsfertigkeiten sowie die Unterstützung durch andere Menschen mit Behinderungen und das Mentoring;
 - b) erleichtern sie das Erlernen der Gebärdensprache und die Förderung der sprachlichen Identität der Gehörlosen;
 - c) stellen sie sicher, dass blinden, gehörlosen oder taubblinden Menschen, insbesondere Kindern, Bildung in den Sprachen und Kommunikationsformen und mit den Kommunikationsmitteln, die für den Einzelnen am besten geeignet sind, sowie in einem Umfeld vermittelt wird, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet.
- (4) Um zur Verwirklichung dieses Rechts beizutragen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen zur Einstellung von Lehrkräften, einschließlich solcher mit Behinderungen, die in Gebärdensprache oder Brailleschrift ausgebildet sind, und zur Schulung von Fachkräften sowie Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen auf allen Ebenen des Bildungswesens.

Diese Schulung schließt die Schärfung des Bewusstseins für Behinderungen und die Verwendung geeigneter ergänzender und alternativer Formen, Mittel und Formate der Kommunikation sowie pädagogische Verfahren und Materialien zur Unterstützung von Menschen mit Behinderungen ein.

- (5) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit Anderen Zugang zu allgemeiner Hochschulbildung, Berufsausbildung, Erwachsenenbildung und lebenslangem Lernen haben. Zu diesem Zweck stellen die Vertragsstaaten sicher, dass für Menschen mit Behinderungen angemessene Vorkehrungen getroffen werden.

2.1.2 Zukünftige Ziele und praktische Umsetzung

In der Kreisstadt Hofheim am Taunus besuchen Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigungen vorrangig dieselben Schulen wie nicht beeinträchtigte Kinder, nachdem sie zuvor gemeinsam in der Regel in denselben, inklusiv arbeitenden Kindertagesstätten waren. Sie werden in ihren individuellen Stärken und Besonderheiten unterstützt und respektiert sowie durch ihr inklusives Umfeld und durch pädagogische, therapeutische und medizinische Begleitung gefördert. Schon bestehende Schulen mit Förderschwerpunkten bilden auch weiterhin ein Standbein in der schulischen Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung. Es ist davon auszugehen, dass die in der Kreisstadt Hofheim am Taunus bestehende Schulbautensubstanz in manchen Fällen nicht barrierefrei umzubauen ist. Nach entsprechender Feststellung ist in diesen Fällen in Abstimmung mit dem Main-Taunus-Kreis die Errichtung von barrierefreien Schwerpunktschulen ins Auge zu fassen. Dabei dürfen die notwendigen barrierefreien Baumaßnahmen nicht nur auf die entsprechenden Belange von körperbehinderten Kindern und Jugendlichen als Rollstuhlnutzer ausgerichtet sein. Die entsprechenden DIN-Vorschriften für die Belange blinder, sehbehinderter, gehörloser Kinder und Jugendlicher sowie für SchülerInnen mit einer geistigen Behinderung (z.B. DIN 37529) müssen bei den baulichen Um- und Ausbaumaßnahmen voll berücksichtigt werden. Dabei ist eine entsprechende Abstimmung mit dem MTK unverzichtbar notwendig.

Da Inklusion bereits bei den Kindern und Jugendlichen beginnen muss, sollen Kinder mit Behinderung von Anfang an in ihrer Entwicklung gefördert und gestärkt werden. Eine umfassende Unterstützung in regulären Institutionen wie Kindertagesstätten und Regelschulen ist daher anzustreben. Einzelinklusion in die Kindertagesstätte und Regelschule ist der Vorrang zu geben vor der Eingliederung in integrative Einrichtungen oder Fördereinrichtungen. Die Eltern der Kinder mit Behinderung sollen im Rahmen von Beratungsgesprächen die Einrichtung wählen können, die für ihr Kind am besten geeignet ist.

Erwachsene Menschen mit den verschiedensten Beeinträchtigungen sollen Bildungsmaßnahmen unterschiedlicher Trägerschaft mit unmittelbar arbeitsbezogenen Inhalten wie auch in hohem Maße persönlichkeitsförderliche Bildungsmaßnahmen angeboten bekommen. Dadurch sollen auch die Teilhabemöglichkeiten der erwachsenen Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft verbessert werden.

Mögliche Maßnahmen:

Mögliche Maßnahmen	Zuständigkeit und mögl. Kooperationspartner	Zeitlicher Vorschlag
Beratungsangebot für Eltern behinderter Kinder bezüglich der Einzelinklusion in die Regelkindertagesstätte	Heilpädagogische Beratungsstelle, SozialpädagogInnen der Kindertagesstätten, Träger der freien Wohlfahrtspflege	Kontinuierlich ab 2012
Einzelinklusion von Kindern mit Behinderung in die Regelkindertagesstätten	Stadt Hofheim, Amt für Jugend, Schulen und Sport des MTK, Träger der freien Wohlfahrtspflege	Kontinuierlich ab 2012
Beratungsangebot für Eltern von behinderten Kindern zur Einzelinklusion in die Regelgrundschule bzw. nach Elternrecht wahlweise in eine Förderschule	Staatliches Schulamt, Amt für Jugend, Schulen und Sport des MTK, Elterninitiative „Gemeinsam leben- gemeinsam lernen“, Kommunaler Beauftragter für die Belange von Menschen mit Behinderung, Träger der freien Wohlfahrtspflege	Kontinuierlich ab 2012
Einzelintegration von Kindern mit Behinderung in die Regelschulen	Staatliches Schulamt, Amt für Jugend, Schulen und Sport des MTK, Schulärztlicher Dienst, Träger der freien Wohlfahrtspflege	Kontinuierlich ab 2012
Beratung und Unterstützung	Amt für Soziales,	Kontinuierlich

Mögliche Maßnahmen	Zuständigkeit und mögl. Kooperationspartner	Zeitlicher Vorschlag
der Eltern bei der Beantragung eines Integrationshelfers/-helferin bzw. einer Integrationsfachkraft zur unterrichtlichen Begleitung von Kindern mit Behinderung im Regelschulunterricht	Amt für Jugend, Schulen und Sport des MTK, Elterninitiative „Gemeinsam leben- gemeinsam lernen“, Träger der freien Wohlfahrtspflege	h ab 2012
Errichtung von Schwerpunktschulen	Hessisches Kultusministerium, Amt für Jugend, Schulen und Sport des MTK, Staatliches Schulamt	Nach Bedarf
Bedarfsgerechte Ausstattung aller Förderschulen und Schwerpunktschulen im Stadtgebiet	Hessisches Kultusministerium, Amt für Jugend, Schulen und Sport des MTK	Kontinuierlich
Inklusiv und barrierefrei gestaltete Bildungsmaßnahmen für erwachsene Menschen mit und ohne Behinderung	VHS sowie weitere verschiedene Anbieter innerhalb und außerhalb von Einrichtungen	Möglichst ab 2012

2.2 Arbeit und Beschäftigung

2.2.1 Relevante Rechtsgrundlagen in der UN-BRK

Artikel 27

Arbeit und Beschäftigung

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf Arbeit; dies beinhaltet das Recht auf die Möglichkeit, den Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen, die in einem offenen, integrativen und für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Arbeitsmarkt und Arbeitsumfeld frei gewählt oder angenommen wird. Die Vertragsstaaten sichern und fördern die Verwirklichung des Rechts auf Arbeit, einschließlich für Menschen, die während der Beschäftigung eine Behinderung erwerben, durch geeignete Schritte, einschließlich des Erlasses von Rechtsvorschriften, um unter anderem

- a) Diskriminierung aufgrund von Behinderung in allen Angelegenheiten im Zusammenhang mit einer Beschäftigung gleich welcher Art, einschließlich der Auswahl-, Einstellungs- und Beschäftigungsbedingungen, der Weiterbeschäftigung, des beruflichen Aufstiegs sowie sicherer und gesunder Arbeitsbedingungen, zu verbieten;
- b) das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf gerechte und günstige Arbeitsbedingungen, einschließlich Chancengleichheit und gleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit, auf sichere und gesunde Arbeitsbedingungen, einschließlich Schutz vor Belästigungen, und auf Abhilfe bei Missständen zu schützen;
- c) zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen ihre Arbeitnehmer- und Gewerkschaftsrechte gleichberechtigt mit anderen ausüben können;
- d) Menschen mit Behinderungen wirksamen Zugang zu allgemeinen fachlichen und beruflichen Beratungsprogrammen, Stellenvermittlung sowie Berufsausbildung und Weiterbildung zu ermöglichen;
- e) für Menschen mit Behinderungen Beschäftigungsmöglichkeiten und beruflichen Aufstieg auf dem Arbeitsmarkt sowie die Unterstützung bei der Arbeitssuche, beim Erhalt und der Beibehaltung eines Arbeitsplatzes und beim beruflichen Wiedereinstieg zu fördern;
- f) Möglichkeiten für Selbständigkeit, Unternehmertum, die Bildung von Genossenschaften und die Gründung eines eigenen Geschäfts zu fördern;
- g) Menschen mit Behinderungen im öffentlichen Sektor zu beschäftigen;
- h) die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen im privaten Sektor durch geeignete Strategien und Maßnahmen zu fördern, wozu auch Programme für positive Maßnahmen, Anreize und andere Maßnahmen gehören können;
- i) sicherzustellen, dass am Arbeitsplatz angemessene Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen getroffen werden;
- j) das Sammeln von Arbeitserfahrung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt durch Menschen mit Behinderungen zu fördern;

- k) Programme für die berufliche Rehabilitation, den Erhalt des Arbeitsplatzes und den beruflichen Wiedereinstieg von Menschen mit Behinderungen zu fördern.
- (2) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen nicht in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden und dass sie gleichberechtigt mit anderen vor Zwangs- oder Pflichtarbeit geschützt werden.

2.2.2 Zukünftige Ziele und praktische Umsetzung

In der Kreisstadt Hofheim am Taunus arbeiten behinderte Menschen gemeinsam mit nicht behinderten Menschen in Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes. Die berufliche Ausbildung und der Übergang von der Schule in das Arbeitsleben sind an den persönlichen Stärken und Zielen ausgerichtet. Die Ausbildung findet in regulären Betrieben statt. Menschen mit Behinderungen und Betriebe werden von kompetenten Stellen beraten und unterstützt. Behinderte Menschen können durch ihre Beschäftigung ein Einkommen erzielen, das ihnen ein selbstbestimmtes Leben ermöglicht. Sie können nach ihren Möglichkeiten die gleichen Chancen und Risiken im beruflichen Leben eingehen, wie ihnen auch nicht behinderte Menschen ausgesetzt sind. Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber stehen zu ihrer sozialen Verantwortung, behinderte Menschen zu beschäftigen und sehen deren Potenziale für ihre Unternehmen.

Menschen mit Behinderungen sollen stärker als bisher auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt werden. Das kurz- bis mittelfristige Ziel der Kreisstadt Hofheim am Taunus ist es, in Verbindung und in Abstimmung mit dem Main-Taunus-Kreis die Beschäftigungsquote behinderter Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu erhöhen. Dazu müssen – wo erforderlich - die Regelungen zur Barrierefreiheit an Arbeitsstätten sowie von Dienstgebäuden verbessert werden.

Dazu wird auch von der Kreisstadt Hofheim am Taunus eine individuelle und passgenaue Förderung behinderter Menschen beim Übergang von der Schule

in Ausbildung und Beruf sowie in der Berufsausbildung beim Ausbildungs- und Berufsabschluss angestrebt.

Wichtig ist immer zu betrachten, welche Fähigkeiten, welche Interessen, welche Beeinträchtigungen, welchen Teilhabebedarf ein beeinträchtigter Arbeitnehmer bzw. Berufsanwärter hat und wie er in seiner derzeitigen Situation die bestmögliche Unterstützung erhalten kann. Hierzu ist es wichtig, dass verschiedene Alternativen gleichwertig nebeneinander stehen. Ziel muss es sein, für jeden Menschen die für ihn bestmögliche Form der Teilhabe am Arbeitsleben zu finden und dass zwischen gleichwertigen Alternativen einfach gewechselt werden kann. Die Verbesserung der Durchlässigkeit der Systeme ist hier die größte Herausforderung.

Mögliche Maßnahmen:

Mögliche Maßnahmen	Zuständigkeit und mögl. Kooperationspartner	Zeitlicher Vorschlag
Ansiedlung von Integrationsbetrieben im Stadtgebiet	IHH, Sozialministerium, Integrationsamt in Abstimmung mit MTK	Erste Planungsgespräche 2012
Initiative bei Betrieben zur Schaffung von Außenarbeitsplätzen für WfbM-Beschäftigte (unter Einbeziehung des Budgets für Arbeit)	Sozialministerium, Integrationsamt des LWV, LAG der WfbM (Werkstatt für behinderte Menschen) in Abstimmung mit MTK	Erste Orientierungs- und Planungsgespräche 2012
Verstärkte Kooperation mit dem Integrationsfachdienst im Hinblick auf die Einstellung, Förderung und Unterstützung von Menschen mit Behinderung in Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes	regional zuständiger Integrationsfachdienst, IHH, Agentur für Arbeit	Kontinuierlich ab 2012
Informations- und Aufklärungsveranstaltungen für ArbeitgeberInnen über (finanzielle) Fördermöglichkeiten und Unterstützungssysteme (z.B. Arbeitsassistenz) sowie über Leistungsbereitschaft von ArbeitnehmerInnen mit Behinderung im Hinblick auf die Einstellung in einen Betrieb des allgemeinen Arbeitsmarktes	Integrationsamt des LWV, Agentur für Arbeit, IHH, Kommunaler Beauftragter für die Belange von Menschen mit Behinderung	Erste Planungsschritte ab 2012
Enge Kooperation mit Trägern	Träger der Behindertenhilfe,	Erste

Mögliche Maßnahmen	Zuständigkeit und mögl. Kooperationspartner	Zeitlicher Vorschlag
der Behindertenhilfe mit dem Ziel der Arbeitsvermittlung schwerbehinderter Menschen	Integrationsfachdienst, IHH, Kommunaler Beauftragter für die Belange von Menschen mit Behinderung	Planungsschritte 2012, dann kontinuierlich
Orientierungshilfe und Unterstützung beim Übergang von jugendlichen Berufsanwärtern mit Behinderung von der Schule in die Arbeitswelt (z.B. Entwicklung und Umsetzung von „Berufsvorbereitungspaten“ – z.B. ehrenamtliche SeniorInnen mit langjähriger Berufserfahrung)	Staatliches Schulamt, Amt für Jugend , Schulen und Sport des MTK, Agentur für Arbeit, Seniorenbeirat, SeniorenNachbarschaftshilfe (wie z.B. das Projekt „Alt hilft Jung“)	Erste Planungsschritte 2012, dann kontinuierlich

2.3. Wohnen

2.3.1 Relevante Rechtsgrundlagen in der UN-BRK

Artikel 19

Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens anerkennen das gleiche Recht aller Menschen mit Behinderungen, mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben, und treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen den vollen Genuss dieses Rechts und ihre volle Einbeziehung in die Gemeinschaft und Teilhabe an der Gemeinschaft zu erleichtern, indem sie unter anderem gewährleisten, dass

- a) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben;
- b) Menschen mit Behinderungen Zugang zu einer Reihe von gemeindenahen Unterstützungsdiensten zu Hause und in Einrichtungen sowie zu sonstigen gemeindenahen Unterstützungsdiensten haben, einschließlich der persönlichen Assistenz, die zur Unterstützung des Lebens in der

Gemeinschaft und der Einbeziehung in die Gemeinschaft sowie zur Verhinderung von Isolation und Absonderung von der Gemeinschaft notwendig ist;

- c) gemeindenaher Dienstleistungen und Einrichtungen für die Allgemeinheit Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung zur Verfügung stehen und ihren Bedürfnissen Rechnung tragen.

Artikel 23

Achtung der Wohnung und der Familie

- (1) Die Vertragsstaaten treffen wirksame und geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen in allen Fragen, die Ehe, Familie, Elternschaft und Partnerschaften betreffen, um zu gewährleisten, dass
 - a) das Recht aller Menschen mit Behinderungen im heiratsfähigen Alter, auf der Grundlage des freien und vollen Einverständnisses der künftigen Ehegatten eine Ehe zu schließen und eine Familie zu gründen, anerkannt wird;
 - b) das Recht von Menschen mit Behinderungen auf freie und verantwortungsbewusste Entscheidung über die Anzahl ihrer Kinder und die Geburtenabstände sowie auf Zugang zu altersgemäßer Information sowie Aufklärung über Fortpflanzung und Familienplanung anerkannt wird und ihnen die notwendigen Mittel zur Ausübung dieser Rechte zur Verfügung gestellt werden;
 - c) Menschen mit Behinderungen, einschließlich Kindern, gleichberechtigt mit anderen ihre Fruchtbarkeit behalten.
- (2) Die Vertragsstaaten gewährleisten die Rechte und Pflichten von Menschen mit Behinderungen in Fragen der Vormundschaft, Pflegschaft, Personen- und Vermögenssorge, Adoption von Kindern oder ähnlichen Rechtsinstituten, soweit das innerstaatliche Recht solche kennt; in allen Fällen ist das Wohl des Kindes ausschlaggebend. Die Vertragsstaaten unterstützen Menschen mit Behinderungen in angemessener Weise bei der Wahrnehmung ihrer elterlichen Verantwortung.

- (3) Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen gleiche Rechte in Bezug auf das Familienleben haben. Zur Verwirklichung dieser Rechte und mit dem Ziel, das Verbergen, das Aussetzen, die Vernachlässigung und die Absonderung von Kindern mit Behinderungen zu verhindern, verpflichten sich die Vertragsstaaten, Kindern mit Behinderungen und ihren Familien frühzeitig umfassende Informationen, Dienste und Unterstützung zur Verfügung zu stellen.
- (4) Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass ein Kind nicht gegen den Willen seiner Eltern von diesen getrennt wird, es sei denn, dass die zuständigen Behörden in einer gerichtlich nachprüfaren Entscheidung nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften und Verfahren bestimmen, dass diese Trennung zum Wohl des Kindes notwendig ist. In keinem Fall darf das Kind aufgrund einer Behinderung entweder des Kindes oder eines oder beider Elternteile von den Eltern getrennt werden.
- (5) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, in Fällen, in denen die nächsten Familienangehörigen nicht in der Lage sind, für ein Kind mit Behinderungen zu sorgen, alle Anstrengungen zu unternehmen, um andere Formen der Betreuung innerhalb der weiteren Familie und, falls dies nicht möglich ist, innerhalb der Gemeinschaft in einem familienähnlichen Umfeld zu gewährleisten.

2.3.2 Zukünftige Ziele und praktische Umsetzung

In der Kreisstadt Hofheim am Taunus wohnen und leben Menschen mit Behinderungen selbstbestimmt, barrierefrei und sind in der Gemeinschaft integriert. Sie erhalten eine an ihren individuellen Bedürfnissen und Zielen ausgerichtete Unterstützung, die unkompliziert und flexibel gewährt wird. Behinderten Menschen steht neben verschiedenen kleinen Wohnformen ein vielfältiges Angebot an Unterstützung zur Verfügung, das kombiniert werden kann.

Die Kreisstadt Hofheim am Taunus will mittelfristig mehr barrierefreien Wohnraum schaffen. Zugangsbarrieren zu bedarfsgerechten Teilhabeleistungen für Menschen mit Behinderungen müssen reduziert werden.

Bei der Schaffung von mehr barrierefreiem Wohnraum kommt der Hofheimer Wohnungsbaugesellschaft eine Schlüsselstellung zu. Bei ihren diesbezüglichen Planungen und Bauvorhaben muss darauf geachtet werden, dass auch genügend barrierefreier Wohnraum für BürgerInnen mit Behinderung geschaffen wird, die aufgrund ihrer Einkommenssituation keine Berechtigung zum Erwerb eines Wohnberechtigungsscheines haben, aber aufgrund ihrer Beeinträchtigungen auf eine barrierefreie Wohnung angewiesen sind.

Mögliche Maßnahmen:

Mögliche Maßnahmen	Zuständigkeit und mögl. Kooperationspartner	Zeitlicher Vorschlag
Ermittlung des gegenwärtigen und zukünftigen Bedarfs an barrierefreien Wohnungen in Hofheim (unter Verwertung der Daten aus dem Zensus 2011)	Magistrat, Hofheimer Wohnungsbaugesellschaft, Kommunaler Beauftragter für die Belange von Menschen mit Behinderung in Abstimmung mit den entsprechenden Abteilungen beim MTK	Erste Planungsschritte 2012
Installierung einer Wohnungsbörse für barrierefreie Wohnungen (Angebote der Hofheimer Wohnungsbaugesellschaft sowie des privaten Immobilienmarktes)	Stadtverwaltung, Hofheimer Wohnungsbaugesellschaft, in Hofheim ansässige Maklerfirmen	Erste Überlegungen und Planungsschritte 2012
<p>Nach Maßgabe „Wohnen im bisherigen Umfeld im Stadtteil“ ist für unterschiedliche Gruppen von Menschen mit Behinderung folgender bedarfsgerechter / barrierefreier Wohnraum zu schaffen:</p> <p>- WG mit Betreuung (betreutes Wohnen) für drei bis vier BewohnerInnen mit psychischer Erkrankung bzw. Behinderung</p>	<p>Amt für Soziales, Amt für Jugend, Schulen und Sport, Gesundheitsamt des MTK sowie sozialpsychiatrischer Dienst, Träger der freien Wohlfahrtspflege</p> <p>Amt für Soziales, Hofheimer</p>	<p>Erste Planungsschritte 2012</p> <p>Erste</p>

Mögliche Maßnahmen	Zuständigkeit und mögl. Kooperationspartner	Zeitlicher Vorschlag
- ambulante Wohnmöglichkeiten (WG mit betreutem Wohnen) für Menschen mit schweren Körper- und Mehrfachbehinderungen	Wohnungsbaugesellschaft in Abstimmung mit MTK (Gesundheitsamt)	Überlegungen 2012/2013
- ambulante Wohnmöglichkeiten (WG mit betreutem Wohnen) für Menschen mit Demenzerkrankungen	Amt für Soziales, Hofheimer Wohnungsbaugesellschaft in Abstimmung mit MTK (Gesundheitsamt)	Erste Überlegungen 2012/2013
- barrierefreies Einzelwohnen in einer Wohnung (Betreuung durch selbstbestimmte Assistenz)	Amt für Soziales, Amt für Jugend, Schulen und Sport, Hofheimer Wohnungsbaugesellschaft	Realisierbar ab 2012, dann kontinuierlich

2.4 Kultur, Freizeit und Sport

2.4.1 Relevante Rechtsgrundlagen in der UN-BRK

Artikel 30

Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport

- (1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen, gleichberechtigt mit anderen am kulturellen Leben teilzunehmen, und treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen
- a) Zugang zu kulturellem Material in zugänglichen Formaten haben;
 - b) Zugang zu Fernsehprogrammen, Filmen, Theatervorstellungen und anderen kulturellen Aktivitäten in zugänglichen Formaten haben;
 - c) Zugang zu Orten kultureller Darbietungen oder Dienstleistungen, wie Theatern, Museen, Kinos, Bibliotheken und Tourismusdiensten, sowie, so weit wie möglich, zu Denkmälern und Stätten von nationaler kultureller Bedeutung haben.
- (2) Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit zu geben, ihr kreatives, künstlerisches und

intellektuelles Potenzial zu entfalten und zu nutzen, nicht nur für sich selbst, sondern auch zur Bereicherung der Gesellschaft.

- (3) Die Vertragsstaaten unternehmen alle geeigneten Schritte im Einklang mit dem Völkerrecht, um sicherzustellen, dass Gesetze zum Schutz von Rechten des geistigen Eigentums keine ungerechtfertigte oder diskriminierende Barriere für den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu kulturellem Material darstellen.
- (4) Menschen mit Behinderungen haben gleichberechtigt mit anderen Anspruch auf Anerkennung und Unterstützung ihrer spezifischen kulturellen und sprachlichen Identität, einschließlich der Gebärdensprachen und der Gehörlosenkultur.
- (5) Mit dem Ziel, Menschen mit Behinderungen die gleichberechtigte Teilnahme an Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen,
 - a) um Menschen mit Behinderungen zu ermutigen, so umfassend wie möglich an Breitensportlichen Aktivitäten auf allen Ebenen teilzunehmen, und ihre Teilnahme zu fördern;
 - b) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit haben, behinderungsspezifische Sport- und Erholungsaktivitäten zu organisieren, zu entwickeln und an solchen teilzunehmen, und zu diesem Zweck die Bereitstellung eines geeigneten Angebots an Anleitung, Training und Ressourcen auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen zu fördern;
 - c) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu Sport-, Erholungs- und Tourismusstätten haben;
 - d) um sicherzustellen, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern an Spiel-, Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten teilnehmen können, einschließlich im schulischen Bereich;
 - e) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu Dienstleistungen der Organisatoren von Erholungs-, Tourismus-, Freizeit- und Sportaktivitäten haben.

2.4.2 Zukünftige Ziele und praktische Umsetzung

In der Kreisstadt Hofheim am Taunus sind behinderte Menschen aktive Mitglieder in Vereinen, sie nehmen an kulturellen Veranstaltungen teil und nutzen Freizeit- sowie Sportangebote. Sie sind als Bereicherung des gesellschaftlichen Lebens selbstverständlich einbezogen und respektiert.

Das Ziel der Kreisstadt Hofheim am Taunus ist die gleichberechtigte Teilhabe behinderter Menschen am kulturellen Leben, in den Bereichen Umwelt und Naturschutz, Tourismus und Sport.

Mögliche Maßnahmen:

Mögliche Maßnahmen	Zuständigkeit u. mögl. Kooperationspartner	Zeitlicher Vorschlag	Beispiele
<p><u>Freizeit:</u></p> <p>Erhebung, ob und wie viele Menschen mit Behinderung als aktive Mitglieder in den einzelnen Vereinen das Vereinsleben mitgestalten.</p>	Vereinsring, Kulturamt	Ab 2012, dann kontinuierlich	
Überlegungen und Planungen, mit welchen Initiativen und Maßnahmen ein inklusives Miteinander im jeweiligen Verein besser als bisher ausgestaltet werden kann.	Vereinsring, Kulturamt	Ab 2012, dann kontinuierlich	
Planung und Umsetzung von Maßnahmen der inklusiven Teilhabe und Mitgestaltung von Menschen mit Behinderung bei öffentlichen Freizeitveranstaltungen	Vereinsring, Kulturamt sowie Selbsthilfeorganisationen und Träger der Behindertenhilfe	Ab 2012, dann kontinuierlich	Musikband von Menschen mit Behinderung, verschiedene Aktivitäten und Repräsentationen bei Veranstaltungen des Hofheimer Kreisstadtkommers
Überlegungen und	Kulturamt,	Ab 2012,	Senioren

Mögliche Maßnahmen	Zuständigkeit u. mögl. Kooperationspartner	Zeitlicher Vorschlag	Beispiele
Planung zur inklusiven Ausgestaltung von Veranstaltungen für SeniorInnen ohne und mit Behinderung.	Seniorenbeirat, SeniorenNachbarschaftsHilfe, Kommunaler Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderung	dann kontinuierlich	achmittags kaffee, Weihnachtsfeier für SeniorInnen in der Kernstadt und den Stadtteilen
Planung und Umsetzung von inklusiven Ferienspielen für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung	Kulturamt in Abstimmung mit Amt für Soziales und Amt für Jugend, Schulen und Sport des MTK	Planung ab 2012, Umsetzung spätestens ab 2013	
Planung von inklusiven Tanzschulkursen für Jugendliche mit und ohne Behinderung	Kulturamt, örtlich ansässige Tanzschulen, Kommunaler Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderung	Planung ab 2012, dann kontinuierlich	
Planung und Umsetzung von inklusiven Jugendfreizeiten und –fahrten für Jugendliche mit und ohne Behinderung	Kulturamt, Tourismus-Unternehmen, Träger der Behindertenhilfe, Elterninitiative „Gemeinsam leben – gemeinsam lernen“	Ab 2012, dann kontinuierlich	Jugendfahrten des Diakonischen Werkes Bad Soden
<u>Kultur:</u> Informationen über die Kulturveranstaltungen der Stadt Hofheim (monatlicher Kulturkalender in zugänglicher Form für verschiedene Gruppen von Menschen mit Behinderung)	Kulturamt, Kommunaler Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderung	Ab 2012, dann kontinuierlich	Für BürgerInnen mit Sehstörungen monatl. Kulturkalender in kontrastreichem Großdruck, in Punktschrift

Mögliche Maßnahmen	Zuständigkeit u. mögl. Kooperationspartner	Zeitlicher Vorschlag	Beispiele
			t o. auf CD, für BürgerInnen mit Lernschwierigkeiten in leichter Sprache
In den einzelnen Kulturstätten und Bürgerhäusern sind die dort auf Informationstafeln wiedergegebenen Texte auch in Großdruck, Blindenschrift sowie in leichter Sprache anzubieten.	Kulturamt sowie für Ausführung in leichter Sprache Heilpädagogische Beratungsstelle der Lebenshilfe e.V. (Frau Flegel)	Planungen ab 2012, Umsetzung spätestens ab 2013	
Erstellung und Installierung eines Stadtplans der Hofheimer Kernstadt für blinde BürgerInnen an einer zentralen Stelle	Kulturamt, Kommunalen Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderung, Deutsche Blindenstudienanstalt Marburg	Umsetzung spätestens 2013	
Installierung eines abtastbaren Stadtmodells der Hofheimer Kernstadt an zentraler Stelle	Kulturamt, Deutsche Blindenstudienanstalt Marburg sowie Kommunalen Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderung	2013 oder 2014	Abtastbares Stadtmodell aus Bronze der Stadt Marburg auf dem Marktplatz der Marburger Oberstadt
Planung und Durchführung spezieller Stadtführungen für verschiedene Gruppen von Menschen mit Behinderung	Kulturamt	Ab 2012 oder 2013	Stadtführungen durch die Hofheimer Altstadt für blinde/ sehbehinderte BürgerInnen

Mögliche Maßnahmen	Zuständigkeit u. mögl. Kooperationspartner	Zeitlicher Vorschlag	Beispiele
			n und für Menschen mit Lernschwierigkeiten in leichter Sprache
Spezielle Museumsführungen für blinde und sehbehinderte Menschen sowie für Menschen mit Lernschwierigkeiten in Kleingruppen oder als Einzelführungen	Kulturamt, Stadtmuseum	Ab 2013	Persönl. Einzel- bzw. Kleingruppenführungen oder selbständiger Museumsbesuch mit Audio-Guide über Kopfhörer sowie Einzelführungen bzw. Kleingruppenführungen in leichter Sprache
Inklusives Workshopangebot für die eigene kreative künstlerische Gestaltung für TeilnehmerInnen mit und ohne Behinderung	Kulturamt, Stadtmuseum, verpflichtete Künstler	Ab 2013	Specksteingruppe an der Stiftung für Blinde und Sehbehinderte in Frankfurt
Veranstaltungs- und Vortragsräume sind, bezogen auf 3-4 Sitzplätze, mit Induktionsschleifen so auszurüsten, dass auf diesen Sitzplätzen TeilnehmerInnen mit Höreinschränkungen die	Gebäudemanagement, Kulturamt	Ab 2012	Ausstattung der Veranstaltungsräume in der Stadthalle, im Kellereigebäude sowie

Mögliche Maßnahmen	Zuständigkeit u. mögl. Kooperationspartner	Zeitlicher Vorschlag	Beispiele
Veranstaltungen über entsprechende Kopfhörervorrichtungen akustisch voll wahrnehmen können			in den übrigen Bürger- und Vereinshäusern
Entwicklung von Vorschlägen und Umsetzung von Initiativen und Maßnahmen, mit denen innerhalb der einzelnen Austauschaktivitäten (Reisen, Besuche) der einzelnen Städtepartnerschaften mit Hofheim BürgerInnen mit Behinderung mehr als bisher inklusiv und aktiv beteiligt werden können.	Kulturamt, Förderkreis Hofheimer Städtepartnerschaft, Kommunaler Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderung	Planungen 2012, Umsetzung ab 2013	
<p><u>Sport:</u></p> <p>Da die reine sportliche Leistungsorientierung dem Inklusionsgedanken widerspricht und Menschen mit und ohne Behinderung i.d.R. in diesem Bereich voneinander institutionell trennt, sind Überlegungen anzustellen, mit welchen Initiativen und Maßnahmen zwischen den örtlich ansässigen Sportvereinen und dem Behindertensportverbandes zu einem intensiveren, inklusiven Miteinander kommen kann.</p>	Örtlich ansässige Sportvereine, Behindertensportverband, Kulturamt	Planungen 2012, Umsetzung ab 2013	Gegenseitige Einladungen zu Veranstaltungen, gemeinsame Veranstaltungen, Fusion der Vereine.
Darbietungen von SportlerInnen mit Behinderung auf öffentlichen Veranstaltungen (z.B.	Kulturamt, Behindertensportverband	Planung 2012, Umsetzung 2013	Blindenfußball

Mögliche Maßnahmen	Zuständigkeit u. mögl. Kooperationspartner	Zeitlicher Vorschlag	Beispiele
Kreisstadtsommer).			

2.5 Gesundheit und Pflege

2.5.1 Relevante Rechtsgrundlagen in der UN-BRK

Artikel 25

Gesundheit

Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung. Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu geschlechtsspezifischen Gesundheitsdiensten, einschließlich gesundheitlicher Rehabilitation, haben. Insbesondere

- a) stellen die Vertragsparteien Menschen mit Behinderungen eine unentgeltliche oder erschweringliche Gesundheitsversorgung in derselben Bandbreite, von derselben Qualität und auf demselben Standard zur Verfügung wie anderen Menschen, einschließlich sexual- und fortpflanzungsmedizinischer Gesundheitsleistungen und der Gesamtbevölkerung zur Verfügung stehender Programme des öffentlichen Gesundheitswesens;
- b) bieten die Vertragsstaaten die Gesundheitsleistungen an, die von Menschen mit Behinderungen speziell wegen ihrer Behinderungen benötigt werden, soweit angebracht, einschließlich Früherkennung und Frühintervention, sowie Leistungen, durch die, auch bei Kindern und älteren Menschen, weitere Behinderungen möglichst gering gehalten oder vermieden werden sollen;
- c) bieten die Vertragsstaaten diese Gesundheitsleistungen so gemeindenah wie möglich an, auch in ländlichen Gebieten;
- d) erlegen die Vertragsstaaten den Angehörigen der Gesundheitsberufe die Verpflichtung auf, Menschen mit Behinderungen eine Versorgung von gleicher Qualität wie anderen Menschen angedeihen zu lassen, namentlich

- auf der Grundlage der freien Einwilligung nach vorheriger Aufklärung, indem sie unter anderem durch Schulungen und den Erlass ethischer Normen für die staatliche und private Gesundheitsversorgung das Bewusstsein für die Menschenrechte, die Würde, die Autonomie und die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen schärfen;
- e) verbieten die Vertragsstaaten die Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen in der Krankenversicherung und in der Lebensversicherung, soweit eine solche Versicherung nach innerstaatlichem Recht zulässig ist; solche Versicherungen sind zu fairen und angemessenen Bedingungen anzubieten;
 - f) verhindern die Vertragsstaaten die diskriminierende Vorenthaltung von Gesundheitsversorgung oder -leistungen oder von Nahrungsmitteln und Flüssigkeiten aufgrund von Behinderung.

2.5.2 Zukünftige Ziele und praktische Umsetzung

In der Kreisstadt Hofheim am Taunus können behinderte Menschen Angebote gesundheitlicher Versorgung und therapeutische Angebote nutzen wie jede und jeder andere auch. Dabei wird auf die spezifischen Belange aufgrund der individuellen Beeinträchtigung Rücksicht genommen. Diese Vision gilt auch für den Bereich der Pflege.

In der Kreisstadt Hofheim am Taunus ist möglichst eine barrierefreie und niedrighschwellige Gesundheitsversorgung für Menschen mit und ohne Behinderung sicherzustellen. Das hohe Leistungsniveau im Gesundheitswesen einschließlich der besonderen Unterstützungsleistungen für Menschen mit Behinderung wollen wir aufrechterhalten und weiter entwickeln.

Mögliche Maßnahmen:

Mögliche Maßnahmen	Zuständigkeit u. mögl. Kooperationspartner	Zeitlicher Vorschlag	Beispiele
Maßnahmen und Verhandlungsaktivitäten der Stadt Hofheim mit der Hofheimer Ärzteschaft im Hinblick auf die Schaffung barrierefreier Zugänge zu den Arztpraxen und deren barrierefreie Ausgestaltung	Magistrat, Ärzteschaft sowie ggf. Ärztekammer	Ab 2012	Barrierefreier Zugang zu der Arztpraxis im Alten Rathaus in Wildsachsen durch den Einbau eines Fahrstuhls
Maßnahmen der Stadt Hofheim zur Umsetzung und Überwachung des barrierefreien Zugangs und der barrierefreien räumlichen Ausgestaltung der Pflegeheime im Stadtgebiet.	Magistrat, Pflegeheimbetreiber	Ab 2012 kontinuierlich	
Aufbau von gerontopsychiatrisch-geriatrischen Tagesstätten in der Kreisstadt Hofheim.	Amt für Soziales, Gesundheitsamt, sozialpsychiatrischer Dienst, psychiatrische Klinik Hofheim in Abstimmung mit MTK	Planung ab 2012, dann kontinuierlich	
Aufbau einer Kontakt- und Informationsstelle für psychisch Erkrankte/Behinderte für Hofheim und Umgebung	Gesundheitsamt, sozialpsychiatrischer Dienst, sozialpsychiatrisches Zentrum	Planung ab 2012, dann kontinuierlich	
Auf- und Ausbau einer Versorgungs- und Hilfestruktur für Kinder psychisch kranker Eltern (geleitete Gruppen für Kinder psychisch kranker Eltern)	Amt für Jugend, Schulen und Sport, Amt für Soziales, Gesundheitsamt	Planung ab 2012, dann kontinuierlich	

2.6 Mobilität und Barrierefreiheit

2.6.1 Relevante Rechtsgrundlagen in der UN-BRK

Artikel 9

Zugänglichkeit

- (1) Um Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen mit dem Ziel, für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten. Diese Maßnahmen, welche die Feststellung und Beseitigung von Zugangshindernissen und -barrieren einschließen, gelten unter anderem für
- a) Gebäude, Straßen, Transportmittel sowie andere Einrichtungen in Gebäuden und im Freien, einschließlich Schulen, Wohnhäusern, medizinischer Einrichtungen und Arbeitsstätten;
 - b) Informations-, Kommunikations- und andere Dienste, einschließlich elektronischer Dienste und Notdienste.
- (2) Die Vertragsstaaten treffen außerdem geeignete Maßnahmen,
- a) um Mindeststandards und Leitlinien für die Zugänglichkeit von Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, auszuarbeiten und zu erlassen und ihre Anwendung zu überwachen;
 - b) um sicherzustellen, dass private Rechtsträger, die Einrichtungen und Dienste, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, anbieten, alle Aspekte der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen berücksichtigen;
 - c) um betroffenen Kreisen Schulungen zu Fragen der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen anzubieten;

- d) um in Gebäuden und anderen Einrichtungen, die der Öffentlichkeit offenstehen, Beschilderungen in Brailleschrift und in leicht lesbarer und verständlicher Form anzubringen;
- e) um menschliche und tierische Hilfe sowie Mittelspersonen, unter anderem Personen zum Führen und Vorlesen sowie professionelle Gebärdensprachdolmetscher und -dolmetscherinnen, zur Verfügung zu stellen mit dem Ziel, den Zugang zu Gebäuden und anderen Einrichtungen, die der Öffentlichkeit offenstehen, zu erleichtern;
- f) um andere geeignete Formen der Hilfe und Unterstützung für Menschen mit Behinderungen zu fördern, damit ihr Zugang zu Informationen gewährleistet wird;
- g) um den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu den neuen Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, einschließlich des Internets, zu fördern;
- h) um die Gestaltung, die Entwicklung, die Herstellung und den Vertrieb zugänglicher Informations- und Kommunikationstechnologien und -systeme in einem frühen Stadium zu fördern, so dass deren Zugänglichkeit mit möglichst geringem Kostenaufwand erreicht wird.

Artikel 20

Persönliche Mobilität

Die Vertragsstaaten treffen wirksame Maßnahmen, um für Menschen mit Behinderungen persönliche Mobilität mit größtmöglicher Unabhängigkeit sicherzustellen, indem sie unter anderem

- a) die persönliche Mobilität von Menschen mit Behinderungen in der Art und Weise und zum Zeitpunkt ihrer Wahl und zu erschwinglichen Kosten erleichtern;
- b) den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu hochwertigen Mobilitätshilfen, Geräten, unterstützenden Technologien und menschlicher und tierischer Hilfe sowie Mittelspersonen erleichtern, auch durch deren Bereitstellung zu erschwinglichen Kosten;
- c) Menschen mit Behinderungen und Fachkräften, die mit Menschen mit Behinderungen arbeiten, Schulungen in Mobilitätsfertigkeiten anbieten;

- d) Hersteller von Mobilitätshilfen, Geräten und unterstützenden Technologien ermutigen, alle Aspekte der Mobilität für Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen.

2.6.2 Zukünftige Ziele und praktische Umsetzung

In der Kreisstadt Hofheim am Taunus sind Barrierefreiheit in allen Lebensbereichen und eine gleichberechtigte Mobilität Standard. Behinderte Menschen mit unterschiedlichen Beeinträchtigungen sind selbstverständlich in den Städten und Gemeinden unterwegs und gehören zum Bild gesellschaftlichen Lebens.

Das mittel- und langfristige Ziel der Kreisstadt Hofheim am Taunus ist die umfassende Barrierefreiheit als Grundlage für die Selbstbestimmung und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen.

Dazu gehören im Bereich Mobilität und Barrierefreiheit:

- Barrierefreiheit als Ziel bei allen städtischen Bau- und Umbaumaßnahmen,
- Barrierefreiheit als Vorgabe bei allen vom Landkreis bezuschussten Baumaßnahmen,
- Barrierefreiheit der Dienstgebäude,
- Förderung der Mobilität von Menschen mit Behinderung durch Sicherstellung der Barrierefreiheit (Nutzung baulicher und sonstiger Anlagen, technischer Gebrauchsgegenstände).

Außerdem wird angestrebt, die Bahnsteiganlagen und deren Zugang auf dem Gebiet der Kreisstadt Hofheim am Taunus barrierefrei zu gestalten.

Mögliche Maßnahmen:

Mögliche Maßnahmen	Zuständigkeit u. mögl. Kooperationspartner	Zeitlicher Vorschlag	Beispiele
Durchführung von Ortsbegehungen z. Feststellung und Beseitigung von baulichen Barrieren und Problembereichen im öffentlichen Verkehrsraum, an öffentlichen Gebäuden und Anlagen (z.B. Friedhöfe, Sportanlagen). Der Komm. Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderung erstellt aus den Ergebnissen eine Prioritätenliste zur baulichen Beseitigung von Barrieren.	Fachbereich 3, Magistrat, Gebäudemanagement, Kommunaler Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderung	kontinuierlich	Bereits erarbeitete Prioritätenliste
Neuaufgabe und erneute Verteilung des bereits erarbeiteten Meldebogens für Barrieren (Meldemöglichkeit von Barrieren durch BürgerInnen).	Pressestelle, Kommunaler Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderung	Ab 2012, in Abständen von ca. einem Jahr	Bereits erarbeitete r Meldebogen für Barrieren (s.Anlage 1)
Einbeziehung des Kommunalen Beirats für die Belange von Menschen mit Behinderung in alle Bauvorhaben und -projekte von Gebäuden, Straßen und Anlagen ab der jeweiligen Planungsphase zur Vermeidung von Barrieren.	Magistrat, Gebäudemanagement, Kommunaler Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderung sowie beauftragte Architekturbüros	kontinuierlich	Planung bei der Sanierung des Kellereigebäudes, Planung des Chinon-Centers

Mögliche Maßnahmen	Zuständigkeit u. mögl. Kooperationspartner	Zeitlicher Vorschlag	Beispiele
<p>Kontinuierliche Beauftragung und Inanspruchnahme des Kommunalen Beirats für die Belange von Menschen mit Behinderung als Kontrollinstanz während der Ausführung von Baumaßnahmen bzw. spätestens nach ihrer Fertigstellung im Hinblick auf evtl. Verstöße gegen die Vorschriften (DIN-Normen) zur Schaffung von Barrierefreiheit. Dem Beirat wird das Recht eingeräumt, entspr. Nachrüstungen im Sinne der vorgeschriebenen DIN-Normen einzufordern, wofür schließlich die bauausführenden Firmen bzw. Architekturbüros zu haften haben.</p>	<p>Magistrat, Gebäudemanagement, Kommunaler Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderung</p>	<p>kontinuierlich</p>	<p>Stadtteilbüro Hofheim-Nord, Chinon-Center</p>
<p>Kennzeichnung der jeweils ersten und letzten Stufe einer öffentlichen Treppe mit gelber Signalfarbe, um Stolper- und Sturzgefahren bei Menschen mit Seheinschränkungen zu verhindern.</p>	<p>Fachbereich 3, Gebäudemanagement, Kommunaler Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderung</p>	<p>Witterungsbed. kontinuierliche Kontrolle u. ggf. Erneuerung nach ca. 1-2 Jahren</p>	
<p>Bei öffentlichen Treppen mit mehr als 3 Stufen Anbringung eines Geländers an jeder Seite, um mobilitätseingeschränkten, zumeist älteren BürgerInnen die selbständige Bewältigung der Stufen zu</p>	<p>Fachbereich 3, Gebäudemanagement, Architekturbüros, Kommunaler Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderung</p>	<p>kontinuierlich</p>	

Mögliche Maßnahmen	Zuständigkeit u. mögl. Kooperationspartner	Zeitlicher Vorschlag	Beispiele
ermöglichen. Dies gilt auch für Bühnenaufgänge und Treppenanlagen in Bürgerhäusern und Vereinshäusern.			
Anstreben einer Zielvereinbarung zwischen der Stadt Hofheim und der Hofheimer Geschäftswelt darüber, dass Geschäfte mit einer Eingangsstufe eine mobile Rampe beschaffen und einsetzen, um den barrierefreien Zugang von KundInnen, die Rollstuhlnutzer sind, zu dem jeweiligen Geschäft zu ermöglichen.	Magistrat, IHH	Ab 2012	
Kontrolle und Erfassung aller im Stadtgebiet von Hofheim bereits blindengerecht umgerüsteten Ampelanlagen im Alter von 10 und mehr Jahren im Hinblick auf ihre technische Funktionsfähigkeit und technologische Überalterung (nicht mehr den gegenwärtigen DIN-Vorschriften entsprechend) mit der Maßgabe, diese auf den neuesten technologischen Stand umzurüsten oder, falls dies nicht möglich ist, neu zu installieren. Dabei müssen die Ampelanlagen in der Erhebung getrennt danach erfasst werden,	Fachbereich 2, Amt für Straßen- und Verkehrswesen (ASV), Kommunalen Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderung	Ab 2012	

Mögliche Maßnahmen	Zuständigkeit u. mögl. Kooperationspartner	Zeitlicher Vorschlag	Beispiele
<p>ob sie sich auf kommunalen Straßen, auf Landesstraßen oder Bundesstraßen befinden (Zuständigkeitsklärung).</p>			
<p>Erstellung eines Investitionsplanes für die auf Hofheimer Stadtgebiet befindlichen und noch nicht blindengerecht umgerüsteten Ampelanlagen. Wegen der Zuständigkeitsklärung ebenfalls getrennte Erfassung der Ampelanlagen s.o.</p>	<p>Magistrat, Fachbereich 2, ASV, Kommunalen Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderung</p>	<p>Ab 2012 mit einem geplanten Investitionszeitraum von 8-10 Jahren</p>	
<p>Gewährleistung einer barrierefreien Fußgängerzone durch Zielvereinbarung mit IHH und regelmäßige Kontrollgänge des Ordnungsamtes:</p> <ul style="list-style-type: none"> - keine Werbeplakate (sog. Kundenstopper) und keine Warenstände vor den Geschäftslokalen im unmittelbaren Fußgängerbereich - Bestuhlung vor Gaststätten in einem abgegrenzten Bereich außerhalb des unmittelbaren Fußgängerbereiches - Markisenhöhe vor den Geschäftslokalen mind. 2,20 m (untere Kante) 	<p>Kooperation zwischen Magistrat und IHH (Abschluss einer entsprechenden Zielvereinbarung), Ordnungsamt, Kommunalen Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderung</p>	<p>Ab 2012 mit kontinuierlicher Kontrolle durch Ordnungsamt</p>	
<p>Abgrenzungspoller, die dieselbe Farbe haben wie der Bodenbelag und daher von Menschen mit Sehbehinderungen oft nicht rechtzeitig gesehen werden, werden in der</p>	<p>Fachbereich 2, Gebäudemanagement, Ordnungsamt, Kommunalen Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderung</p>	<p>Ab 2012 kontinuierlich</p>	<p>Poller am Kellereiplatz</p>

Mögliche Maßnahmen	Zuständigkeit u. mögl. Kooperationspartner	Zeitlicher Vorschlag	Beispiele
jeweiligen Laufrichtung mit Reflektoren ausgestattet.			
Maßnahmen zur Schaffung von Barrierefreiheit im alten Gebäudeteil des Hofheimer Rathauses auf der Basis des erarbeiteten Index-Katalogs (s. Anlage 2).	Gebäudemanagement, Kommunaler Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderung	2012 und 2013	
Implementierung und Umsetzung des Prinzips Barrierefreiheit im Rahmen des Projektes „Soziale Stadt“ auf der Basis des erarbeiteten Index-Katalogs (s. Anlage 3).	Projekt „Soziale Stadt“, Lokale Agenda 21, Gebäudemanagement, Kommunaler Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderung	Ab 2012 kontinuierlich	
Zielvereinbarung der Stadt Hofheim mit dem Hotel- und Gaststättenverband über den Druck und die Verwendung barrierefreier Speisekarten für Gäste mit Seh- und Hörschwächen in Gestalt von Speisekarten in sehbehindertengerechtem Großdruck (gem. DIN 37529) sowie über die Erstellung von Speisekarten in Blindenschrift	Magistrat, Hotel- und Gaststättenverband, Kommunaler Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderung, Verlag der Deutschen Blindenstudienanstalt e.V. als Produzent	2012/2013	Zielvereinbarung der Landesregierung von Rheinland-Pfalz mit dem Hotel- und Gaststättenverband

2.7 Barrierefreie Kommunikation und Information

2.7.1 Relevante Rechtsgrundlagen in der UN-BRK

Artikel 9

Zugänglichkeit

- (1) Um Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen mit dem Ziel, für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten. Diese Maßnahmen, welche die Feststellung und Beseitigung von Zugangshindernissen und -barrieren einschließen, gelten unter anderem für
- a) Gebäude, Straßen, Transportmittel sowie andere Einrichtungen in Gebäuden und im Freien, einschließlich Schulen, Wohnhäusern, medizinischer Einrichtungen und Arbeitsstätten;
 - b) Informations-, Kommunikations- und andere Dienste, einschließlich elektronischer Dienste und Notdienste.
- (2) Die Vertragsstaaten treffen außerdem geeignete Maßnahmen,
- a) um Mindeststandards und Leitlinien für die Zugänglichkeit von Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, auszuarbeiten und zu erlassen und ihre Anwendung zu überwachen;
 - b) um sicherzustellen, dass private Rechtsträger, die Einrichtungen und Dienste, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, anbieten, alle Aspekte der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen berücksichtigen;
 - c) um betroffenen Kreisen Schulungen zu Fragen der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen anzubieten;
 - d) um in Gebäuden und anderen Einrichtungen, die der Öffentlichkeit offenstehen, Beschilderungen in Brailleschrift und in leicht lesbarer und verständlicher Form anzubringen;
 - e) um menschliche und tierische Hilfe sowie Mittelspersonen, unter anderem Personen zum Führen und Vorlesen sowie professionelle Gebärdensprachdolmetscher und -dolmetscherinnen, zur Verfügung zu

- stellen mit dem Ziel, den Zugang zu Gebäuden und anderen Einrichtungen, die der Öffentlichkeit offenstehen, zu erleichtern;
- f) um andere geeignete Formen der Hilfe und Unterstützung für Menschen mit Behinderungen zu fördern, damit ihr Zugang zu Informationen gewährleistet wird;
 - g) um den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu den neuen Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, einschließlich des Internets, zu fördern;
 - h) um die Gestaltung, die Entwicklung, die Herstellung und den Vertrieb zugänglicher Informations- und Kommunikationstechnologien und -systeme in einem frühen Stadium zu fördern, so dass deren Zugänglichkeit mit möglichst geringem Kostenaufwand erreicht wird.

Artikel 21

Recht der freien Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen das Recht auf freie Meinungsäußerung und Meinungsfreiheit, einschließlich der Freiheit, Informationen und Gedankengut sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben, gleichberechtigt mit anderen und durch alle von ihnen gewählten Formen der Kommunikation im Sinne des Artikels 2 ausüben können, unter anderem indem sie

- a) Menschen mit Behinderungen für die Allgemeinheit bestimmte Informationen rechtzeitig und ohne zusätzliche Kosten in zugänglichen Formaten und Technologien, die für unterschiedliche Arten der Behinderung geeignet sind, zur Verfügung stellen;
- b) im Umgang mit Behörden die Verwendung von Gebärdensprachen, Brailleschrift, ergänzenden und alternativen Kommunikationsformen und allen sonstigen selbst gewählten zugänglichen Mitteln, Formen und Formaten der Kommunikation durch Menschen mit Behinderungen akzeptieren und erleichtern;

- c) private Rechtsträger, die, einschließlich durch das Internet, Dienste für die Allgemeinheit anbieten, dringend dazu auffordern, Informationen und Dienstleistungen in Formaten zur Verfügung zu stellen, die für Menschen mit Behinderungen zugänglich und nutzbar sind;
- d) die Massenmedien, einschließlich der Anbieter von Informationen über das Internet, dazu auffordern, ihre Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen zugänglich zu gestalten;
- e) die Verwendung von Gebärdensprachen anerkennen und fördern.

2.7.2 Zukünftige Ziele und praktische Umsetzung

In der Kreisstadt Hofheim am Taunus können alle Menschen barrierefrei an Informationen und an der Kommunikation teilhaben. Eine bürgernahe und leicht verständliche Sprache sowie der Einsatz von Gebärdensprache und Kommunikationshilfen sorgen dafür, dass Informationen von allen gleichberechtigt genutzt werden können und Kommunikation ohne Barrieren stattfinden kann.

Das mittelfristige Ziel der Kreisstadt Hofheim am Taunus ist die umfassende Barrierefreiheit als Grundlage für die Selbstbestimmung und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen. Dazu gehört, einen gleichberechtigten Zugang zu Information und Kommunikation zu gewährleisten und über barrierefreie Angebote zu informieren.

Mögliche Maßnahmen:

Mögliche Maßnahmen	Zuständigkeit u. mögl. Kooperationspartner	Zeitlicher Vorschlag	Beispiele
Barrierefreie Internetplattform der Kreisstadt Hofheim	IKT, bundesweites Projekt „bik@work“ Marburg, Kommunaler Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderung	Ab 2012 mit kontinuierlicher Kontrolle und Überwachung	Barrierefreie Internetplattform der Stadt Köln
Annahme und Umsetzung des (kostenlosen) Angebots des Projektes „bik@work“ Marburg zur	IKT, Projekt „bik@work“	Sofortige Umsetzung des Fortbildungsangebote	

Mögliche Maßnahmen	Zuständigkeit u. mögl. Kooperationspartner	Zeitlicher Vorschlag	Beispiele
Fortbildung der städtischen MitarbeiterInnen in der praktischen Handhabung der barrierefreien Internet- und Intranetplattformen.		s 2011, da das Projekt zeitlich befristet ist.	
Treffen von Vorkehrungen und entsprechende Umsetzung von Maßnahmen, durch die sehgeschädigte BürgerInnen schriftliche Bescheide oder Informationsmaterialien in angemessener Form zur Verfügung gestellt bekommen (sehbehindertengerechter Großdruck nach DIN 37529, in Blindenschrift oder in Audiofassung auf CD).	Bürgerbüro, verschiedene Ämter, Kommunalen Beauftragter für die Belange von Menschen mit Behinderung, Verlag der Deutschen Blindenstudienanstalt Marburg	Ab 2012/2013	
Fassung von Informationstexten auf der Internetplattform der Stadt Hofheim oder bei schriftlichen Informationsmaterialien in leichter Sprache für Menschen mit Lernschwierigkeiten.	Bürgerbüro, Kulturamt und weitere Ämter, Frau Flegel vom Landesverband der Lebenshilfe e.V. (Expertin in leichter Sprache), angesiedelt in der Heilpädagogischen Beratungsstelle der Lebenshilfe	Ab 2012/2013	
Einsatz eines Gebärdendolmetschers/innen bei persönlichen Beratungsgesprächen von BürgerInnen mit Höreinschränkungen (optimal: Fortbildung einer/s Mitarbeiter/in in	Bürgerbüro, Kulturamt, Gehörlosenverband, Kommunalen Beauftragter für die Belange von Menschen mit Behinderung	Ab 2013	

Mögliche Maßnahmen	Zuständigkeit u. mögl. Kooperationspartner	Zeitlicher Vorschlag	Beispiele
Gebärdensprache, der/die jederzeit verfügbar ist).			

2.8 Frauen mit Behinderung

2.8.1 Relevante Rechtsgrundlagen in der UN-BRK

Artikel 6

Frauen mit Behinderungen

- (1) Die Vertragsstaaten anerkennen, dass Frauen und Mädchen mit Behinderungen mehrfacher Diskriminierung ausgesetzt sind, und ergreifen in dieser Hinsicht Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass sie alle Menschenrechte und Grundfreiheiten voll und gleichberechtigt genießen können.
- (2) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen zur Sicherung der vollen Entfaltung, der Förderung und der Stärkung der Autonomie der Frauen, um zu garantieren, dass sie die in diesem Übereinkommen genannten Menschenrechte und Grundfreiheiten ausüben und genießen können.

2.8.2 Zukünftige Ziele und praktische Umsetzung

Da Frauen mit Behinderung oft recht zurückgezogen leben und daher in der Öffentlichkeit auch nicht richtig wahrgenommen werden, ist über die Lebenslage dieser „vergessenen Minorität“ nur so viel bekannt, dass diese Gruppe einerseits im Status der Frau und andererseits aufgrund einer Behinderung mehr oder weniger starken Diskriminierungsprozessen ausgesetzt ist. Dieser Effekt verstärkt sich dann noch einmal, wenn ein gegebener Migrationshintergrund noch als weiteres Merkmal hinzukommt. Es lassen sich also zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine konkreten Zielsetzungen für die Vermeidung von Diskriminierungsprozessen und für eine größere soziale Teilhabe in unserer Gesellschaft konkret formulieren, da wir bisher zu

wenig über die individuellen Lebenssituationen und den Lebensalltag von Frauen mit Behinderung wissen. Daher ist die Kreisstadt Hofheim am Taunus auf das Wissen und dementsprechende Informationen von Bürgerinnen und Bürgern über die Lebenslage und Alltagssituation von Frauen mit Behinderung in Hofheim angewiesen. Auf dieser Grundlage können dann schließlich Initiativen und Aktivitäten vorgeschlagen und entwickelt werden, mit denen die Autonomie von Frauen mit Behinderung in Hofheim (ohne und mit Migrationshintergrund) gestärkt werden soll und kann. Es handelt sich also um einen längerfristigen Entwicklungsprozess, ehe konkrete Fortschritte in der Autonomie und der sozialen Teilhabe von Frauen mit Behinderung zu verzeichnen sein werden.

Mögliche Maßnahmen:

Mögliche Maßnahmen	Zuständigkeit u. mögl. Kooperationspartner	Zeitlicher Vorschlag
Gründung eines Erfahrungsaustausch-Kreises zur Lebenslage von Frauen mit Behinderung in Hofheim (ohne und mit Migrationshintergrund). (Vernetzungsinitiative über die weiblichen Mitglieder der Hofheimer Vereine sowie der Fraktionen in der Stadtverordnetenversammlung). Bürgerinnen mit Behinderung sind in diesem Kreis willkommen.	Frauen helfen Frauen e.V. und die übrigen Vereine in Hofheim, Frauenbeauftragte der Stadt Hofheim, Kommunaler Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderung (weibliche Mitglieder), Seniorenbeirat (weibliche Mitglieder), Ausländerbeirat (weibliche Mitglieder)	Ab 2012
Protokollarische und anonymisierte Erfassung und Auswertung der erhaltenen Daten und Fakten zur Lebenslage von Frauen mit Behinderung in der Kreisstadt Hofheim	Frauen helfen Frauen e.V., Frauenbeauftragte, Kommunaler Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderung	Ab 2013
Bereitstellung barrierefreier Beratungs-, Unterstützungs- und Informationsangebote für Frauen mit Behinderung.	Frauen helfen Frauen e.V. (ohne barrierefreie Beratungsstelle), Frauenbeauftragte, Kulturamt, Kommunaler Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderung	Planung ab 2012

Mögliche Maßnahmen	Zuständigkeit u. mögl. Kooperationspartner	Zeitlicher Vorschlag
Planung und Realisierung eines Frauenhauses mit barrierefreiem Zugang und barrierefreier räumlicher Ausgestaltung (einschließlich Behindertentoilette).	Magistrat, Stadtverordnetenversammlung, Fachbereich 3; Frauen helfen Frauen e.V., Frauenbeauftragte, Kommunalen Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderung	Planung ab 2012
Installierung und finanzielle Absicherung eines Frauennotrufs in der Kreisstadt Hofheim	Magistrat, Frauenbeauftragte, Frauen helfen Frauen e.V.	Planung ab 2012
Ermöglichung durch finanzielle Absicherung von Hausbesuchen zur Beratung von Frauen mit Behinderung, die wegen schwerer Mobilitätseinschränkungen oder als Bewohnerinnen stationärer Einrichtungen der Behindertenhilfe eine Beratungsstelle nicht aufsuchen können.	Magistrat, Frauenbeauftragte, Kommunalen Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderung, Frauen helfen Frauen e.V.	Planung ab 2012
Klärung und Gewährleistung der Kostenübernahme bei der Beratung und Unterstützung, die bei Frauen und Mädchen mit Behinderung entstehen können (z.B. für Gebärdensprachdolmetscher/in, Fahrtkosten, Assistenz) in verbindlicher und bedarfsgerechter Form.	Magistrat, Frauen helfen Frauen e.V., Einrichtungen der Behindertenhilfe, Selbsthilfe- und Behindertenorganisationen	Planung ab 2012

2.9 Bewusstseinsbildung

2.9.1 Relevante Rechtsgrundlagen in der UN-BRK

Artikel 8

Bewusstseinsbildung

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, sofortige, wirksame und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um

- a) in der gesamten Gesellschaft, einschließlich auf der Ebene der Familien, das Bewusstsein für Menschen mit Behinderungen zu schärfen und die Achtung ihrer Rechte und ihrer Würde zu fördern;
 - b) Klischees, Vorurteile und schädliche Praktiken gegenüber Menschen mit Behinderungen, einschließlich aufgrund des Geschlechts oder des Alters, in allen Lebensbereichen zu bekämpfen;
 - c) das Bewusstsein für die Fähigkeiten und den Beitrag von Menschen mit Behinderungen zu fördern.
- (2) Zu den diesbezüglichen Maßnahmen gehören
- a) die Einleitung und dauerhafte Durchführung wirksamer Kampagnen zur Bewusstseinsbildung in der Öffentlichkeit mit dem Ziel,
 - i) die Aufgeschlossenheit gegenüber den Rechten von Menschen mit Behinderungen zu erhöhen,
 - ii) eine positive Wahrnehmung von Menschen mit Behinderungen und ein größeres gesellschaftliches Bewusstsein ihnen gegenüber zu fördern,
 - iii) die Anerkennung der Fertigkeiten, Verdienste und Fähigkeiten von Menschen mit Behinderungen und ihres Beitrags zur Arbeitswelt und zum Arbeitsmarkt zu fördern;
 - b) die Förderung einer respektvollen Einstellung gegenüber den Rechten von Menschen mit Behinderungen auf allen Ebenen des Bildungssystems, auch bei allen Kindern von früher Kindheit an;
 - c) die Aufforderung an alle Medienorgane, Menschen mit Behinderungen in einer dem Zweck dieses Übereinkommens entsprechenden Weise darzustellen;
 - d) die Förderung von Schulungsprogrammen zur Schärfung des Bewusstseins für Menschen mit Behinderungen und für deren Rechte.

2.9.2 Zukünftige Ziele und praktische Umsetzung

Barrieren aller Art in der Umwelt machen erst den Menschen mit körperlichen, sinnesmäßigen oder psychischen Beeinträchtigungen im Wechselspiel mit ihnen zu einem behinderten Menschen. **Behindert ist man nicht, behindert wird man!** (neues Verständnis des Phänomens „Behinderung“ nach der UN-

BRK). Als erheblich schwerwiegender in ihren Auswirkungen stellen sich aber die „Barrieren in den Köpfen“ (mentale Barrieren) dar, die sich in Gestalt von Unwissenheit, Voreingenommenheit, Vorurteilen, Einstufung des Menschen mit Behinderung als Defizit-Wesen und in Distanzierungs- und Selektionsmechanismen zeigen. Diese gilt es, im Geist der UN-BRK systematisch und langfristig abzubauen, um eine Bewusstseinsbildung im Sinne einer Bewusstseinsänderung durch vielerlei Kampagnen, Aktionen und Schulungsmaßnahmen zu erreichen. Nur so wird es letzten Endes gelingen, Menschen mit Behinderung in unserer Gesellschaft ein hohes Maß an Lebensqualität durch umfassende soziale Teilhabe und somit auch ein menschenwürdiges Leben in individueller Wertschätzung und Achtung führen zu lassen.

Mögliche Maßnahmen:

Mögliche Maßnahmen	Zuständigkeit u. mögl. Kooperationspartner	Zeitlicher Vorschlag	Beispiele
Fachtagungen, Seminare, Einzelvorträge sowie VHS-Kurse mit den in Art. 8 UN-BRK genannten Zielen (vgl. Pkt. 2.9.1).	Kommunaler Beauftragter für die Belange von Menschen mit Behinderung, Menschen mit Behinderung als „Experten in eigener	Planung ab 2012	Fachtagung am 19.5.06 „Mobiles Leben auch für Menschen mit

Mögliche Maßnahmen	Zuständigkeit u. mögl. Kooperationspartner	Zeitlicher Vorschlag	Beispiele
	Sache“, VHS, Einzelreferenten		Behinderungen,, Fachtagung zu selbstbest. Wohn – u. Lebensformen für ältere und behinderte Menschen am 10.9.08 „Zuhause ist es am schönsten – Ich weiß doch selbst wo ich wohnen will!“
Spezielle Schulungsmaßnahmen für MitarbeiterInnen der Kreisstadt Hofheim mit der Zielsetzung des Art. 8 UN-BRK (vgl. 2.9.1).	Kommunaler Beauftragter für die Belange von Menschen mit Behinderung , Menschen mit Behinderung als „Experten in eigener Sache“, Selbsthilfe- und Behindertenorganisationen	Planung ab 2012	
Aktionstag zur gesellschaftlichen Integration/Inklusion von Menschen mit Behinderung	Kulturamt, Kommunaler Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderung, Selbsthilfe- und Behindertenorganisationen, Förderschulen, inklusiv arbeitende Schulen, Künstlergruppen mit Menschen mit Behinderung	Planung ab 2012	Aktionstag der Kreisstadt Hofheim im September 2003
Markt der Möglichkeiten: Selbsthilfe und Behindertenorganisationen stellen sich und ihre	Kulturamt, Kommunaler Beirat für die Belange von Menschen mit	Planung ab 2012	

Mögliche Maßnahmen	Zuständigkeit u. mögl. Kooperationspartner	Zeitlicher Vorschlag	Beispiele
Arbeit vor (alle zwei Jahre).	Behinderung, Selbsthilfe- und Behindertenorganisationen, Einrichtungen der Behindertenhilfe		

3. Die Umsetzung des Aktionsplanes

Die Kreisstadt Hofheim am Taunus ist sich bewusst, dass die praktische Umsetzung der Fülle der Ziele des Aktionsplans eine große Herausforderung darstellt, die in einem Zeitraum von ca. 10 Jahren umgesetzt werden könnte.

Dazu bedarf es allerdings einer zukünftig noch engeren Kooperation zwischen dem Kommunalen Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderung, dem Kommunalen Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung und dem Magistrat. Als Schwerpunkt seiner zukünftigen Arbeit sieht der Kommunale Beirat es im Hinblick auf die Umsetzung der UN-BRK als notwendig an, die vorgeschlagenen und möglichen Maßnahmen insbesondere unter dem Aspekt ihrer zeitlich und finanziell möglichen Umsetzung zu planen und in einer Prioritätenliste für einen bestimmten Zeitraum (z.B. drei Jahre) zusammenzustellen. Diese Prioritätenliste wird dann dem Magistrat vorgestellt und mit ihm in Bezug auf die mögliche Umsetzung in einem bestimmten zeitlichen Rahmen abgestimmt und geplant.

Der sich daraufhin vollziehende Umsetzungsprozess in dem vorgegebenen Zeitrahmen wird vom Kommunalen Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderung in enger Kooperation mit dem Magistrat begleitet und in seiner Ausführung überwacht (z.B. Einhaltung von DIN-Normen) sowie nach Zeitablauf evaluiert. Die erzielten Evaluationsergebnisse werden dann dem Magistrat vorgelegt und dienen als Grundlage für weitere Planungen. In diesem Kooperationsverbund ist es möglich, eine Vielzahl von möglichen und vorgeschlagenen Maßnahmen in einem flexiblen Zeitraster anzugehen und umzusetzen, um somit schließlich langfristig die UN-BRK mit Leben zu erfüllen. Aufgrund der guten Kooperationserfahrungen zwischen dem Kommunalen Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderung und dem Magistrat der Stadt Hofheim in den letzten sieben Jahren sind sich der

Kommunale Beauftragte und der Kommunale Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderung der solidarischen Unterstützung durch den Magistrat und weiterer Kooperationspartner gewiss.

4. Schlussbestimmung

Der vorgelegte Aktionsplan wurde von der Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung vom
beschlossen und tritt am in Kraft.

Hofheim, den